

SGFV, Contrescarpe 72, 28195 Bremen

Quality Services International GmbH  
Steffen Reckeweg  
Flughafendamm 9a  
28199 Bremen

Auskunft erteilt  
Frau Nadine Schröder  
Zimmer 5014

Tel. +49 421 361 34036  
Fax +49 421 496 34036

E-Mail  
nadine.schroeder@gesundheit.bremen.de

Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens  
02.06.2022, 07.06.2022  
30973\_02062022

Mein Zeichen  
**22PUQAU11**  
500-429-102-149/2018-25-3  
(bitte bei Antwort angeben)

Bremen, 07.06.2022

**Genehmigungspflichtige Einfuhr von Proben aus Drittländern im Sinne von Art. 27 Abs. 1 VO (EU) 142/2011 i. V. m. Art. 4 VO (EU) 2019/2122**

Sehr geehrter Herr Reckeweg,

bezugnehmend auf Ihren Antrag vom 02.06.2022, ergänzt am 07.06.2022, ergeht folgender

**Bescheid:**

**1. Die Einfuhr**

von Honig und Bienenprodukte als Proben in zu Analysezwecken üblichen Mengen  
aus Drittländern laut Anhang  
nach 28199 Bremen

Empfänger: Quality Services International GmbH, Flughafendamm 9a, 28199 Bremen  
Registriernummer DE 04 011 0015 21

als Laborproben zu Analysezwecken mit der Ausnahme von amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen wird für den Zeitraum vom 01.07.2022 bis zum 30.06.2023 oder bis zum Erreichen einer maximalen Probezahl von 40.000 Stück genehmigt.

Dies gilt nur für Handelsmuster von Produkten zur ursprünglichen Verwendung in der Lebensmittelindustrie.

Dienstgebäude  
Contrescarpe 72  
28195 Bremen

Postanschrift  
Contrescarpe 72  
28195 Bremen

Haltestelle BSAG  
Herdentor  
28195 Bremen

Bankverbindungen  
Deutsche Bundesbank  
Filiale Hannover  
IBAN: DE16 2500 0000 0025 0015 30  
BIC: MARKDEF1250

Dienstleistungen und Informationen der Verwaltung unter Tel. (0421) 361-0  
[www.transparenz.bremen.de](http://www.transparenz.bremen.de), [www.service.bremen.de](http://www.service.bremen.de)



## 2. Nebenbestimmungen

- 2.1 Das Eintreffen der Ware am Bestimmungsort ist der zuständigen Veterinärbehörde, dem Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen (LMTVet) unverzüglich auf elektronischem Weg (office1@lmtvet.bremen.de) anzuzeigen.
- 2.2 Bei der Einfuhr und dem anschließenden Transport ist diese Genehmigung, mit dem Zeichen 22PUQAU11, in Kopie außen an der Sendung mitzuführen.
- 2.3 Die eingeführte Ware darf ausschließlich zu dem angegebenen Laborzweck im Empfängerbetrieb bzw. in den Laboren des Empfängerbetriebs verwendet werden. Eine anderweitige Verwendung, sowie die Abgabe an Dritte (außer an berechtigte Empfänger), sind nicht erlaubt.
- 2.4 Die Einfuhr der Ware darf nur in fest verpackten Transportbehältnissen erfolgen, die einen versehentlichen Verlust des Inhaltes verhindern.
- 2.5 Nach Beendigung der durchgeführten Untersuchungen sind Reste der Ware einschließlich des Verpackungsmaterials unschädlich durch Verbrennung zu beseitigen. Die Nachweise über die ordnungsgemäße Beseitigung sind der zuständigen Veterinärbehörde, hier dem LMTVet, nach deren Vorgaben zuzusenden. Da es sich bei den Resten um Honigmuster handelt, sind diese bis zur Abholung Bienensicher zu lagern.
- 2.6 Diese Genehmigung ist **für den Zeitraum vom 01.07.2022 bis zum 30.06.2023 oder bis zum Erreichen einer maximalen Probenzahl von 40.000 Stück gültig.**
- 2.7 Die Genehmigung kann jederzeit aus tierseuchen- bzw. einfuhrrechtlichen Gründen entschädigungslos widerrufen oder mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

## 3. Kostenentscheidung

Sie haben als Antragsteller die Kosten für diese Genehmigung zu tragen. Die Gebühr wird auf 169,50 Euro festgesetzt und ist nach Erhalt einer Ihnen gesondert zugehenden Rechnung zu zahlen.

## 4. Gründe

### Genehmigung

- zu 1. Mit der am 02.06.2022 übermittelten E-Mail, ergänzt am 07.06.2022, wurde ein Antrag auf Erteilung einer Einfuhrgenehmigung für oben genannte Probensendungen gestellt.

Die Genehmigung erfolgt unter Bezugnahme auf Art. 27 Abs. 1 VO (EU) Nr. 142/2011<sup>i</sup> i. V. m. Art. 4 der VO (EU) Nr. 2019/2122<sup>ii</sup>. Durch eine kanalisierte Einfuhr und dem ausschließlichen, bestimmungsgemäßen Verwendungszweck „analytische Zwecke“ sind keine Gefahren der Verbreitung von Tierseuchen zu befürchten. Die amtliche Überwachung dieser Einfuhr ist gewährleistet. Da die Beherrschung des Risikos für Mensch und Tier hier gewährleistet ist, wird die Einfuhrgenehmigung auf Grundlage des Art. 27 Abs. 1 VO (EU) Nr. 142/2011 erteilt.

### Nebenbestimmungen

Diese Auflagen sind erforderlich, um sicherzustellen, dass die Vorgaben des Art. 4 Abs. 3, 4 und 5 der VO (EU) 2019/2122 vollständig eingehalten werden.

- zu 2.1 Diese Auflage gewährleistet, dass eine amtliche Überwachung der Einfuhr lückenlos erfolgen kann. Die zuständige Behörde muss rechtzeitig Kenntnis über die Ankunft der Warensendung erhalten, um eine Überprüfung durchführen zu können.
- zu 2.2 Diese Genehmigung ist bei der Einfuhr und dem Transport stets in Kopie mitzuführen, um den zuständigen Kontrollbehörden Nachweis über Inhalt, Verwendungszweck, Herkunft und Bestimmungsort zu erbringen.
- zu 2.3 Es soll sichergestellt werden, dass die eingeführte Probensendung ausschließlich ihrem tatsächlichen Zweck entsprechend verwendet und nicht anderweitig in den Verkehr gebracht werden und einem versehentlichen Verlust vorgebeugt wird.
- Zu 2.4 Diese Auflage dient der Verhütung und Minimierung von Risiken für die Gesundheit von Mensch und Tier.
- zu 2.5 Auch nach Beendigung der vorgenommenen Laboruntersuchungen soll sichergestellt werden, dass die Warensendung nicht anderweitig in den Verkehr gebracht wird. Die bienensichere Lagerung und unschädliche Beseitigung durch Verbrennung soll der Gefahr einer Verbreitung von Tierseuchen entgegenwirken.
- zu 2.6 Üblicherweise wird für jede Warensendung eine Einzelfallprüfung vorgenommen. Zur Vermeidung unbilliger Härte wird die Befristung der Genehmigung auf ein Jahr für verhältnismäßig erachtet. Die Befristung ergeht auf Grundlage des § 36 Abs. 2 Nr. 1 Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BremVwVfG<sup>iii</sup>).
- Die Begrenzung der Probenzahl dient der Umsetzung der Anforderungen des Art. 4 Abs. 5 der VO (EU) Nr. 2019/2122.
- zu 2.7 Diese Genehmigung wird gem. § 49 Abs. 2 Nr. 1 BremVwVfG widerrufen, wenn nachträglich eingetretene Tatsachen eine Aufrechterhaltung dieser Genehmigung nicht mehr zulassen. Um tierseuchenrechtliche Ereignisse und/oder Änderungen von tierseuchenrechtlichen oder lebensmittelrechtlichen Bestimmungen entsprechen zu können, wird die Möglichkeit eines Widerrufs zu jeder Zeit für erforderlich erachtet. Weiterhin könnte aus den angeführten Gründen heraus auch die Notwendigkeit entstehen, diese Genehmigung nachträglich mit Auflagen zu versehen.

#### Kostenentscheidung

- zu 3. Die Gebühr wird gemäß § 4 Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz<sup>iv</sup> in Verbindung mit Ziffer 567.05 der Gesundheits-Kostenverordnung<sup>v</sup> festgesetzt. Danach beträgt die Gebühr für eine Genehmigung für die Einfuhr und das Verbringen von Handelsmustern und Ausstellungsstücken zwischen 74,50 Euro und 1400,00 Euro. Die Festlegung der Stundensätze erfolgt nach Ziffer 103.00 des Allgemeinen Kostenverzeichnisses der Allgemeinen Kostenverordnung (AllKostV<sup>vi</sup>). Im vorliegenden Fall ist ein eher geringer Verwaltungsaufwand für die Prüfung des Antrags auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung sowie für die Ausstellung des Bescheides und der fünf Mehrfachausfertigungen entstanden. Daher ist die Gebühr im unteren Bereich des Rahmens festgesetzt worden. Die Verwaltungsgebühr ist mit der Erteilung der Genehmigung fällig, auch wenn von der Genehmigung kein Gebrauch gemacht wird.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Klage erhoben werden.

*Hinweise:*

*Es besteht jedoch die Möglichkeit, geänderte Sachverhalte mitzuteilen oder auf etwaige offensichtliche Unrichtigkeiten (z.B. Zahlendreher) hinzuweisen. Wir werden in diesen Fällen versuchen, Ihnen unbürokratisch zu helfen. Die Klagefrist bleibt hiervon jedoch unberührt.*

*Alle mit der Einfuhr entstehenden Kosten (z. B. vorgeschriebene Benachrichtigungen und die Durchführung der Nebenbestimmungen) entstehenden Kosten hat der Einführende zutragen.*

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Nadine Schröder

Verwaltungsinspektorin



Anhang:

Drittlandsliste

---

<sup>i</sup> Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren Text von Bedeutung für den EWR, in der derzeit geltenden Fassung.

<sup>ii</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2019/2122 der Kommission vom 10. Oktober 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich bestimmter Kategorien von Tieren und Waren, die von amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen ausgenommen sind, hinsichtlich besonderer Kontrollen des persönlichen Gepäcks von Fahrgästen bzw. Passagieren und von für natürliche Personen bestimmten Kleinsendungen von Waren, die nicht in Verkehr gebracht werden sollen, sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission (Text von Bedeutung für den EWR), in der zurzeit geltenden Fassung.

<sup>iii</sup> Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2003 (Brem.GBl. S. 219), das zuletzt durch das Änderungsgesetz vom 27. Januar 2015 (Brem.GBl. S. 15) geändert worden ist.

<sup>iv</sup> Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz (BremGebBeitrG) vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. 1979, 279), zuletzt § 7 geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. September 2017 (Brem.GBl. S. 394).

<sup>v</sup> Gesundheits-Kostenverordnung (GesundKostV) vom 16. August 2002 (Brem.GBl. 2002, S. 337), zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 20. Oktober 2020 (Brem.GBl. S. 1172).

<sup>vi</sup> Allgemeine Kostenverordnung (AllKostV) vom 16. August 2002 (Brem.GBl. 2002, S. 333), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. August 2021 (Brem.GBl. S. 654).

Drittlandsliste:

Afghanistan	Israel	Russische Föderation
Ägypten	Jamaika	Samoa
Albanien	Japan	Saudi-Arabien
Algerien	Jordanien	Schweiz
Andorra	Kambodscha	Senegal
Angola	Kamerun	Serbien
Argentinien	Kanada	Seychellen
Armenien	Kap Verde	Sierra Leone
Aserbajdschan	Kasachstan	Singapur
Äthiopien	Katar	Somalia
Australien	Kenia	Sri Lanka
Bahamas	Kirgisistan	Südafrika
Bahrain	Kolumbien	Surinam
Bangladesh	Kongo	Swasiland
Barbados	Kuba	Syrian Arab Republic
Belarus	Kuwait	Tajikistan
Belize	Laos	Thailand
Benin	Lesotho	Togo
Bolivien	Libanon	Trinidad and Tobago
Bosnien und Herzegowina	Liechtenstein	Tunisia
Botswana	Madagaskar	Turkey
Brasilien	Malawi	Turkmenistan
Brunei Darussalam	Malaysia	Uganda
Burkina Faso	Mali	Ukraine
Chile	Marokko	United Arab Emirates
Costa Rica	Mauretanien	United Kingdom
Dominikanische Republik	Mauritius	United Republic of Tanzania
Ecuador	Mazedonien	United States of America
El Salvador	Mexiko	Uruguay
Elfenbeinküste	Mosambik	Venezuela
Eritrea	Myanmar	Viet Nam
Färöer Inseln	Namibia	Volksrepublik China
Fiji	Nepal	Yemen
Gambia	Neuseeland	Zambia
Georgien	Nicaragua	Zentralafrikanische Republik
Ghana	Niger	Zimbabwe
Gibraltar	Nigeria	
Grenada	Norwegen	
Guatemala	Oman	
Guyana	Pakistan	
Haiti	Panama	
Honduras	Paraguay	
Hong Kong	Peru	
Indien	Philippinen	
Indonesien	Republik Kongo	
Irak	Republik Korea	
Islamische Republik Iran	Republik Moldau	
Island	Republik Taiwan	